

**Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

25 T 98/18  
150 A XIV (B) 112/17  
Amtsgericht Düsseldorf

**Landgericht Düsseldorf****Beschluss**

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung  
des marokkanischen Staatsangehörigen ...  
... (i), geboren am ... + in ...

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2 – 4,  
33602 Bielfeld,

**Antragsteller:**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kommunale  
Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
am 12.10.2018

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pahlke, die Richterin am  
Landgericht Radtke und den Richter am Landgericht Dr. Addicks

**beschlossen :**

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts  
Düsseldorf vom 25. Januar 2018 - 150A XIV (B) 112/17 - wird  
zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

**Gründe**

I.

Der Betroffene wurde am ■. Januar 2016 aus Österreich kommend am ehemaligen Grenzübergang ■ von Beamten der Bundespolizeidirektion ■ kontrolliert. Der Betroffene führte keine Ausweispapiere mit sich und wurde vorläufig festgenommen.

Mit Bescheid des Landratsamtes ■ vom ■. Februar 2016 (222.6-166), dem Betroffenen am ■. Februar 2016 zugestellt, wurde die Zurückschiebung des Betroffenen nach Österreich angeordnet. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 2 Jahre ab Zurückschiebung festgelegt.

Am ■. Februar 2016 wurde der Betroffene aus der Haft von Deutschland nach Österreich zurückgeschoben.

Am ■. August 2017 wurde der Betroffene ■ in Düsseldorf durch Polizeibeamte vorläufig festgenommen.

Am 26. August 2017 erging eine Ordnungsverfügung des Antragstellers, dem Betroffenen am 26. August 2017 zugestellt, folgenden Inhalts:

Nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG sind Sie verpflichtet das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

Gem. § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffern 1 und 7 und § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG drohe ich Ihnen hiermit Ihre Abschiebung nach Marokko an. Auf Grundlage des § 59 Abs. 5 AufenthG soll die Abschiebung aus der Haft heraus erfolgen.

Sollte die Abschiebung nicht unmittelbar aus der Haft heraus vollzogen werden können, drohe ich Ihnen die Abschiebung nach Marokko für den Fall an, das Sie das Bundesgebiet nicht innerhalb von sieben Tagen nach Haftentlassung/Entlassung aus dem öffentlichen Gewahrsam verlassen haben sollten.

Gem. § 59 Abs. 2 AufenthG weise ich Sie daraufhin, dass Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rücknahme verpflichtet ist.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 26. August 2017 den Erlass eines Abschiebehaftanordnungsbeschlusses gegen den Betroffenen zur Sicherung der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko bis zum 24. November 2017.

Nach Anhörung des Betroffenen ordnete das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 26. August 2017 an, dass der Betroffene zur Sicherung seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland in Abschiebungshaft zu nehmen sei. Die

Höchstdauer bestimmte es bis zum 24. November 2017. Es ordnete zudem die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde dem Betroffenen am 26. August 2017 ausgehändigt.

Nach Gewährung einer Frist zur Stellungnahme erging unter dem 7. September 2017 folgende Ordnungsverfügung des Antragstellers, dem Betroffenen am 7. September 2017 zugestellt:

Gem. § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Ziffer 9 AufenthG weise ich Sie aus dem Bundesgebiet aus. Die Wirkung der Ausweisung wird auf fünf Jahre – gerechnet vom Tag der Abschiebung bzw. Ausreise an – befristet.

Die sofortige Vollziehung der Ausweisungsverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 2, Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Mit Ordnungsverfügung vom 26.08.2017 (33/3-Bereitschaftsdienst) habe ich Ihnen bereits die Abschiebung gem. § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffern 1, 5 und 7 sowie gem. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG angedroht, die auf Grundlage des § 59 Abs. 5 AufenthG aus der Haft heraus erfolgen wird. Die Wirkung der Abschiebung befriste ich nun auf zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Abschiebung an.

Gem. § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Aufgrund meiner Verfügung und der beabsichtigten Abschiebung bestehen befristete Wiedereinreiseverbote für die Bundesrepublik Deutschland, die sich gem. Artikel 6 des Schengener Grenzkodex auch auf das Gebiet der jeweiligen Vertragsstaaten erstreckt.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2017 hat der Betroffene die Aufhebung des Haftanordnungsbeschlusses vom 26. August 2017 und für den Fall der Haftentlassung die Feststellung, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, beantragt.

Der Betroffene wurde am 23. November 2017 abgeschoben.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 25. Januar 2018 hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Betroffene dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Konsulats nicht erfolgte. Im Übrigen wurde der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit zurückgewiesen. Soweit der Betroffene in seinen Rechten verletzt wurde, wurden die Kosten dem Antragsteller auferlegt, im

Übrigen dem Betroffenen. Von der Erhebung der Dolmetscherkosten wurde abgesehen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 5. Februar 2018 Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 7. Februar 2018 nicht abgeholfen und diese der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Antragstellers – 33/323 – AV – 178/17 – beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

## **II.**

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist in der Sache nicht begründet.

Zur Begründung seines Haftaufhebungsantrags gemäß § 426 FamFG war der Betroffene nicht gehindert, diesen auch auf Einwände gegen die Anordnung der Haft zu stützen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Juni 2017, - V ZB 39/17; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. September 2008, - V ZB 129/08).

### **1)**

Es lag ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens des Antragstellers vom 26. August 2017 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien

Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, InfAuslR 2012, 328; vom 6. Dezember 2012 - V ZB 118/12; vom 31. Januar 2013 - V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130, jeweils mwN).

Der Antrag wurde durch die - nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 1 ZustAVO, 12 OBG NRW örtlich - zuständige Behörde gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Er lässt durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko im konkreten Fall hinreichend dar.

2)

Der Betroffene war aufgrund der Ordnungsverfügung des Antragstellers vom 26. August 2017 ausreisepflichtig. Die Ausweisung gehört zum Kernbereich der Verwaltungsentscheidungen und unterliegt allein der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, so dass die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsverfügung grundsätzlich nicht vom Haftrichter zu prüfen ist.

Auch wenn die zeitliche Reihenfolge am 26. August 2017 nicht mit letzter Gewissheit festgestellt werden konnte, so spricht doch der Akteninhalt dafür, dass dem Betroffenen die Ordnungsverfügung und der Haftantrag vor Beginn der Anhörung durch das Amtsgericht ausgehändigt worden sind. Die in der Bestätigung aufgeführten Uhrzeiten „13:30“ und „13:35“ sind zwar im Hinblick auf die Abrechnung der Dolmetscherin (Bl. 25 GA: 13:00 Uhr) missverständlich. Zusammen mit dem Anschreiben der Dolmetscherin vom 29. August 2017 (Bl. 24 GA) sowie ihrer „Berechnung von Verbindungsterminen“ (Bl. 27 GA) ist davon auszugehen, dass am 26. August 2017 die Dolmetscherin in 3 Terminen eingesetzt wurde und die

vorliegende die letzte war. Insgesamt war sie von 11:15 bis 16:00 Uhr tätig, wobei in diesen Zeitraum sowohl Fahrzeiten als auch Wartezeiten eingerechnet sind. Die tatsächliche Anhörung des Betroffenen fand von 14:20 Uhr bis 15:30 Uhr statt und zuvor war ihm wohl um 13:00 Uhr die Ordnungsverfügung übergeben worden.

Jedenfalls ist ihm die Ordnungsverfügung in einem zeitlichen Abstand vor der am 23. November 2017 erfolgten Abschiebung zugestellt worden, der es dem Betroffenen ermöglicht hätte, ihre gerichtliche Überprüfung verbunden mit einem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO noch im Inland in die Wege zu leiten. Zudem ist er mit Ordnungsverfügung vom 7. September 2017 ausgewiesen worden und insofern die sofortige Vollziehung angeordnet worden.

3)

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Die Abschiebung wurde dem Betroffenen durch Ordnungsverfügung des Antragstellers vom 26. August 2017 angedroht. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 26. August 2017 zugestellt.

4)

Die Abschiebung ist innerhalb der angeordneten Zeit möglich.

Insofern hat der Antragsteller in der Antragsschrift vorgetragen:

Gemäß der aktuellen elektronischen Datenbank der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld (PEPDAT-Online) seien die Beschaffung eines Heimreisedokumentes und die Abschiebung innerhalb von drei Monaten möglich, sofern der Betroffene seinen Mitwirkungspflichten nachkomme. Eine Überprüfung seiner Personalien im Heimatland sei erforderlich. Die Passersatzpapierbeschaffung für marokkanische Staatsangehörige werde in Nordrhein-Westfalen von der Zentralen Ausländerbehörde Köln durchgeführt. Diese habe mitgeteilt, dass die Abschiebung nach Marokko nebst Ausstellung eines Passersatzpapiers innerhalb von 3 Monaten möglich sei. Dies ergebe sich aus einer statistischen Auswertung einer bundesweiten, konsulatsbezogenen Fallsammlung zur Passersatzpapierbeschaffung aus den letzten zwei Jahren.

Auch wenn der Antragsteller insofern in Klammern gesetzt eingeführt hat „(Link zur Auswertung der Dokumentation PE)“ und es sich insofern nach Nachfrage um eine behördeninterne Dokumentation handelt, die nicht zur Verfügung gestellt wird, kann eine Erheblichkeit für das vorliegende Verfahren nicht erkannt werden.

5)

Die erforderliche Befristung des Wiedereinreiseverbotes ist durch die Ordnungsverfügung des Antragstellers vom 7. September 2017 erfolgt.

6)

Es lag der von dem Antragsteller angeführte Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vor.

Hiernach ist der Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn er aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Die unerlaubte Einreise wird in § 14 Abs. 1 AufenthG definiert.

Diese Voraussetzungen sind aufgrund der unerlaubten Wiedereinreise ohne Pass- bzw. Aufenthaltspapiere nach erfolgter Abschiebung und dem bestehenden befristeten Einreiseverbot erfüllt.

7)

Der Zweck der Haft konnte nicht durch mildere Mittel erreicht werden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Insbesondere aufgrund der fehlenden Ausweisdokumente und der Wiedereinreise trotz des bestehenden Einreiseverbotes war mit Widerstand gegen die Abschiebung zu rechnen. Dem konnte nur durch eine freiheitsentziehende Maßnahme wirksam begegnet werden.

8)

Das Verfahren ist auch mit der gebotenen größtmöglichen Beschleunigung betrieben worden.

Am 29. August 2017 hat der Antragsteller die Zentrale Ausländerbehörde Köln ersucht, im Wege der Amtshilfe die Abschiebung und Passersatzpapierbeschaffung durchzuführen unter Hinweis auf den Aufenthalt des Betroffenen in der JVA [REDACTED] [REDACTED] seit [REDACTED] August 2017 zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Am [REDACTED] September 2017 wurde er in die JVA [REDACTED] überstellt und von dort am [REDACTED] September 2017 in die UfA Büren.

Die Zentrale Ausländerbehörde Köln teilte dem Antragsteller mit E-Mail vom 30. Oktober 2017 mit, dass die marokkanischen Behörden den Betroffenen unter den Personalien „.....“ identifiziert haben.

Mit Schreiben vom 3. November 2017 wurden die Flugdaten durchgegeben und die Abschiebung wurde am 23. November 2017 durchgeführt.

9)

Dass eine Verständigung zwischen der Dolmetscherin und dem Betroffenen nicht möglich war, ist nicht ersichtlich. Der Betroffene hat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Übersetzung in die arabische Sprache verstanden hat und keine weiteren Fragen habe. Zudem hat er seinen Wunsch geäußert, seine Familie anzurufen, sowie um Benachrichtigung des Konsulats gebeten.

10)

Hinsichtlich der angezweifelten Wahrung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Anhörung bzw. der Wahrung der Öffentlichkeit bei der Verkündung des Haftbeschlusses am 26. August 2017 fehlt ein konkreter Vortrag des Betroffenen, der bei der Anhörung zugegen war, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen war oder nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Bundesgerichtshof durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerde muss von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Pahlke

Radtke

Dr. Addicks